

Erläuterungen zum Verfahren der „Individuellen Hilfeplanung“ für Hilfen in betreuten Wohnformen und zum Umgang mit den Erhebungsbögen

1. Allgemeine Hinweise

Bei Anträgen auf Hilfen in Betreuten Wohnformen ist das Verfahren der individuellen Hilfeplanung eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe. Das Verfahren soll deshalb umfassend alle Aspekte darstellen, die für die sozialhilferechtliche Beurteilung wichtig sind. Dabei sollen die Privatsphäre und das Recht auf Selbstbestimmung über alle Daten zur Person des/der Antragstellers/in berücksichtigt und gewahrt werden.

Das Verfahren beschränkt sich auf sozialhilferechtliche Fragestellungen. Dieses wird durch die vorgegebenen Inhalte der „Basisunterlagen“ sichergestellt.

Das Hilfeplanverfahren wird ab dem 01.07.2003 ausnahmslos durchgeführt, wenn erstmals Hilfe in betreuten Wohnformen zur Diskussion steht. Bei laufenden Leistungsfällen wird das Verfahren durchgeführt, wenn ein Mitglied der Clearingstelle (siehe Ziffer 1.3) es beantragt.

1.1 Gegenstand des Hilfeplanverfahrens

Gegenstand des Hilfeplanverfahrens sind die Prüfung und Entscheidung folgender Fragen:

- Besteht ein Bedarf an Hilfe in einer betreuten Wohnform und welcher Art ist der Bedarf?
- Welche Wohnform ist zur Deckung des bestehenden Hilfebedarfes geeignet?
- Steht diese Wohnform zur Verfügung bzw. kann sie rechtzeitig geschaffen werden?
- Welche Leistungen werden benötigt und welche Betreuungsdichte ist erforderlich?
(Häufigkeit und zeitlicher Umfang der Maßnahmen, zeitlicher Umfang des Einsatzes von Fachpersonal)

1.2 Verfahren

Ab dem 01.07.2003 werden leistungsrechtliche Entscheidungen über Hilfen in betreuten Wohnformen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe erst getroffen, wenn das Hilfeplanverfahren durchlaufen wurde.

Die vorbereitende Erhebung der Daten zum Sachverhalt (Erhebungsbögen) sowie das Hilfeplangespräch sind Bestandteile des Hilfeplanverfahrens.

1.3 Clearingstelle

Das Hilfeplangespräch wird als Teamgespräch in der sog. „Clearingstelle“ durchgeführt, die im Gebiet eines jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe eingerichtet ist. Empfehlungsberechtigte Mitglieder des Teams sind:

- ein Vertreter der Leistungsträger für ambulante Dienste und Einrichtungen
- Ein Vertreter der Leistungsträger für stationäre Einrichtungen, in deren Einzugsbereich der behinderte Mensch seinen Lebensmittelpunkt hat
- ein Vertreter des örtlichen Sozialhilfeträger und
- ein Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Weiteres, nicht empfehlungsberechtigtes Mitglied der Clearingstelle ist ein Vertreter des/r Dienstes/Einrichtung, die nach dem Wunsch des behinderten Menschen zukünftig seinen Betreuungsbedarf sicherstellen soll.

Der behinderte Mensch und/oder sein gesetzlicher Vertreter sollen in der Regel an dem Hilfeplangespräch teilnehmen. Auf Wunsch des behinderten Menschen können andere Personen seines Vertrauens hinzugezogen werden.

Die Teammitglieder können generell oder für den Einzelfall die Teilnahme weiterer sachkundiger Personen an der Beratung beschließen. Der behinderte Mensch muss dann zustimmen.

1.4 Umgang mit den Erhebungsbögen

Das Hilfeplanverfahren beginnt, sobald der behinderte Mensch und/oder seine gesetzliche Vertretung einen Antrag auf Hilfen in betreuten Wohnformen stellt.

Bei den nachfolgend aufgeführten „Basisunterlagen“ handelt es sich um „Mindestvorgaben“, die zwingend vor der Durchführung des Hilfeplangesprächs dem LWL übersandt werden müssen:

- der Erhebungsbogen zur Beurteilung des Hilfebedarfs
- der Erhebungsbogen zur Feststellung des Eingliederungshilfebedarfes in der individuellen Lebensgestaltung
- Personenkreis der geistig/körperlich behinderten Menschen – **oder**
- der Erhebungsbogen zur Feststellung des Eingliederungshilfebedarfes in der individuellen Lebensgestaltung
- Personenkreis der suchtkranken/psychisch behinderten Menschen –
- die Persönliche Stellungnahme des behinderten Menschen und/oder gesetzlichen Vertretung zur Gewährung von Hilfen in einer betreuten Wohnform

Die Erhebungsbögen können von jedem Fachdienst (z. B. Mitarbeiter des Sozial- oder Gesundheitsamtes, der (stationären) Einrichtungen und Dienste) ausgefüllt werden. Wird eine Beteiligung weiterer Fachdienste für notwendig erachtet, können jederzeit auch mehrere Fachdienste hinzugezogen werden.

Werden ergänzende Erhebungen für notwendig erachtet (z. B. Hilfebedarfsermittlung nach IBRP, Metzler), können die Basisunterlagen hierum ergänzt werden. Dies gilt auch für andere Unterlagen, wie z. B. Schulberichte, ärztliche Stellungnahmen etc.

2. Erhebungsbogen zur Beurteilung des Hilfebedarfs

Der Erhebungsbogen soll in „Kurzfassung“ die Lebenssituation des/der Antragstellers/Antragstellerin abbilden.

Es sind die persönlichen Daten des behinderten Menschen sowie die nachfolgenden Basisdaten zu erfassen.

A. Art der Behinderung

Die zum Zeitpunkt des Hilfeanverfahrens bekannte/n Behinderungsart (en) sind zu benennen. Darüber hinaus bestehende Einschränkungen wie z. B. chronische Krankheiten, wesentliche gesundheitliche/funktionelle Beeinträchtigungen, z. B. Gehbehinderung sind aufzuführen.

Benötigt der behinderte Mensch zur Kompensation behinderungsbedingter Einschränkungen Hilfsmittel, (z. B. einen Rollstuhl, Rollator, Hörhilfen etc.) sind diese hier anzugeben.

B. Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI

Werden Leistungen der Pflegekasse im häuslichen Bereich bereits erbracht, ist die detaillierte Pflegestufe anzugeben (Pflegestufe I, II, III oder Härtefall).

Wurden Pflegeleistungen nicht beantragt sind die Gründe hierfür anzugeben. Beispiele: ein Antrag wurde nicht gestellt, da der Leistungsberechtigte nur Hilfen im Bereich der hauswirtschaftlichen benötigt oder der Hilfebedarf in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität nur als äußerst gering zu bewerten ist und deshalb die Leistungspflicht der Pflegekasse nicht begründet wird.

C. Bisheriges häusliches und soziales Umfeld

In diesem Erhebungsteil ist anzugeben:

- die gegenwärtige Wohnform entsprechend der vorgegebenen Merkmale, mögliche sonstigen Wohnform sind z. B. wohnen in einer Wohnstätte, im betreuten Einzelwohnen, in einer betreuten Wohngemeinschaft etc.)
- die geleistete Unterstützung in der derzeitigen Wohnsituation durch Dritte, entsprechend den vorgegebenen Beispielen. Es sind sowohl die informellen (z. B. von Eltern, Verwandten, Nachbarn, Ehrenamtlichen

Helfern) als auch die professionellen Unterstützungsleistungen Dritter (Mehrfachnennungen) zu berücksichtigen.

- Freizeitgestaltung
Nach den vorgegebenen Kriterien ist anzugeben, mit wem oder in welcher Form die Freizeit gestaltet wird (auch Mehrfachnennungen), dies können z. B. sein:
 - in betreuten Gruppen
z. B. Selbsthilfegruppen, Interessengruppen etc.
 - mit Freunden/Bekanntem
z. B. Besuch von Theater, Kino, Restaurants, Sportveranstaltungen, Reisen etc.
 - in Vereinen
z. B. vereinbezogenen Aktivitäten, wie z. B. im Sportverein, Kegelverein etc.
 - Sonstiges
z. B. aktive Teilnahme am Gemeindeleben, Besuch von Gottesdiensten, Nutzung von Medien wie Zeitung, Fernsehen, Radio
- Schwerpunkte der Freizeitgestaltung
Hier soll kurz (anhand von Beispielen) dargestellt werden, welche persönlichen Interessen, Neigungen und Hobbys während der Freizeit überwiegen.

D Bisherige Tagesstruktur

Nachfolgende Erhebungen sind darzustellen:

- freier Arbeitsmarkt
Sofern einer Arbeit/Beschäftigung nachgegangen wird, Art der Arbeit (Berufsbild/ Beschäftigungsart), Form des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses (Auszubildender, Angestellter, Arbeiter, Hilfskraft etc.), zeitlicher Umfang der Arbeit (Anzahl der Wochentage, Stundenzahl pro Tag).
- im Rahmen institutioneller Einbindung
Angabe ob in einer WfbM, in einer Tagesstätte für psychisch behinderte Menschen oder in sonstiger Form, wie z. B. Integrationsprojekten in Integrationsunternehmen, Integrationsbetriebe oder –abteilungen
- Sonstige Tagesstruktur
Nachbarschaftshilfe, Aushilfsarbeiten etc.

E. Datenschutz

Der behinderte Mensch und/oder die gesetzliche Vertretung **muss** über die Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung-, -verarbeitung und –nutzung im Rahmen des Verfahrens zur Vorbereitung und Durchführung der „individuellen

Hilfeplanung“ informiert werden (Merkblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise“). Zudem ist **zwingend** zur Durchführung des Hilfeplangesprächs die Abgabe einer „Schweigepflichtsentbindungserklärung“ erforderlich, um die erhobenen Daten den Mitgliedern der Clearingstelle übermitteln zu können.

- **Merkblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise“**
Das Merkblatt muss dem behinderten Menschen und/oder der gesetzlichen Vertretung ausgehändigt werden, wenn ein Antrag auf „Leistungsgewährung in einer betreuten Wohnform“ gestellt wird. Die Aushändigung ist auf dem Basisbogen zu bestätigen.
- **Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht**
Diese Erklärung ist vom behinderten Menschen und/oder der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben, den Unterlagen beizufügen bzw. vom Betroffenen an den LWL weiterzuleiten. Verweigert dieser die Unterschrift ist dies zu vermerken; der LWL wird in diesem Falle unmittelbar weiter tätig.

Der behinderte Mensch und/oder seine gesetzliche Vertretung sind, die Unterlagen auszuhändigen, sofern er diese persönlich an den LWL weiterleiten möchte.

F. Regionale Angebotsstruktur

Hier soll erfasst werden, welches Leistungsangebot in der Region insgesamt zur Verfügung steht. Dieser Erhebungsteil wird unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese der erhebende Stelle nicht immer vollständig bekannt sind, unmittelbar vom LWL ausgefüllt. Es bestehen jedoch keinerlei Bedenken, wenn diese Angaben miterfasst werden.

3. Eingliederungshilfebedarf in der individuellen Lebensgestaltung - Personenkreis der geistig/körperlich behinderten Menschen –

Dieser Erhebungsbogen dient der Ermittlung des aktuellen Hilfebedarfs zu Art und Umfang der Hilfe. Wird der Hilfebedarf bestätigt (Ja/Nein) erfolgt eine weitere Differenzierung nach:

- **Anleitung**
ist das gelegentliche Erinnern und Hinweisen auf bestimmte Tätigkeiten bis zur Einübung von Fertigkeiten, die dann selbstständig umgesetzt werden können. Auch gelegentliche Kontrollen sind hierunter zu fassen. Anleitung stellt die Stufe mit dem geringsten Hilfebedarf dar.
- **Assistenz**
hierbei handelt es sich um diejenigen Tätigkeiten, die nicht ohne Unterstützung vom behinderten Menschen umgesetzt werden können. Assistenz stellt eine Stufe erhöhten Hilfebedarfs dar.
- **Übernahme**

beschreibt Tätigkeiten, die weder selbstständig noch mit Assistenz umgesetzt werden können, sondern von Dritten übernommen werden müssen.

Im Erhebungsbereich „ Besonderer Hilfebedarf „ erfolgt eine analoge Differenzierung durch die Begriffe „gering“ (geringer Hilfebedarf) „hoch“ und „sehr hoch“.

- **Betreuungsaufwand in Std./Woche**

Hier ist eine zeitliche Einschätzung zum Umfang des Betreuungsaufwandes, der im direkten Kontakt mit dem behinderten Menschen entsteht, abzugeben.

I: Hilfebedarf im Bereich der lebenspraktischen Fertigkeiten

Ausgangslage zur Ermittlung des Gesamtbetreuungsaufwandes ist eine differenzierte Darstellung des konkreten Hilfebedarfs in den einzelnen lebenspraktischen Bereichen.

Was kann er/sie nicht? In welchem Umfang besteht Hilfebedarf? Mit Hilfe von Beispielen wird Ihnen der mögliche Bedarf in den einzelnen Bereichen nachfolgend näher erläutert. Sind Fähigkeiten vorhanden, bzw. liegt kein Hilfebedarf vor, ist „nein“ anzukreuzen.

Körperpflege:

- kann Dusche/Badewanne nicht ohne Hilfe nutzen
- kann sich nicht eigenständig waschen/frisieren/rasieren
- muss zur Körperpflege aufgefordert werden
- muss aufgrund einer Hauterkrankung regelmäßig eingecremt werden

Toilettenbenutzung:

- kann die Toilette nicht eigenständig benutzen
- hält die Toilette nicht sauber
- benutzt die Toilette nicht sachgerecht
- ist inkontinent
- muss gewindelt werden

An- und Auskleiden:

- kann sich nicht eigenständig an- bzw. ausziehen
- hat keine Empfindung für witterungsbedingte Kleidung
- achtet nicht auf saubere Kleider und regelmäßiges Wechseln

Aufstehen/Zubettgehen:

- ist in seiner Mobilität eingeschränkt und kann dadurch nicht ohne Hilfe Aufstehen/Zubettgehen
- muss zum Zubettgehen/Aufstehen motiviert werden
- benötigt Hilfe zur Einhaltung des Tages- u. Nachtrhythmus
- muss gelegentlich/häufig geweckt werden

Haushaltsführung:

- kann keine Ordnung halten
- muss zur Reinigung seines Zimmers/Appartements aufgefordert werden
- kann nicht selbstständig einkaufen gehen
- kann seine Wäsche nicht selbstständig waschen

Ernährung:

- kann sich die Mahlzeiten nicht ohne Hilfe zubereiten
- kann nicht selbstständig essen und trinken
- ernährt sich einseitig/unregelmäßig, isst zuviel/zuwenig

finanzielle und behördliche Angelegenheiten:

- kennt den Geldwert nicht
- kann sich sein Geld nicht einteilen
- benötigt Hilfe beim Aufsuchen von Banken, Versicherungen, Behörden
- benötigt Hilfe bei Schriftverkehr mit Behörden

II. Hilfebedarf im Bereich der sozialen und kommunikativen Fähigkeiten**Freizeitorganisation:**

- kann sich seine freie Zeit nicht selbstständig sinnvoll einteilen und strukturieren
- findet keine Möglichkeiten zur Eigenbeschäftigung
- nutzt keine Medien wie Zeitung, Fernsehen, Radio, PC?
- nimmt an Angeboten/Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung nicht oder kaum teil
- nimmt keine Angebote von Vereinen/Freizeitgruppen etc. wahr
- benötigt Hilfestellung bei der Auswahl von vorhandenen Freizeitangeboten
- fährt nie in Urlaub

Beziehungsgestaltung:

- hat keine/ kaum soziale Kontakte
- baut selbst keine/kaum soziale Kontakte zu anderen Menschen auf
- scheut Begegnungen mit vielen Menschen in Vereinen/Freizeitgruppen
- benötigt Hilfe in seinen familiären Beziehungen
- braucht Hilfe bei der Bewältigung von Konflikten zu anderen Menschen
- hat Probleme in der Partnerschaft

Kulturtechniken:

- kann nicht Schreiben/Lesen/Rechnen
- benötigt Hilfestellung oder Anleitung zum Schreiben/Lesen/Rechnen
- macht viele Fehler beim Schreiben und Lesen
- hat kein Zahlenverständnis
- kann Inhalte nicht verstehen

Sprachliche Verständigung:

- kann sich sprachlich nicht verständigen
- kann seine Mimik und Gestik nicht zur Kommunikation einsetzen

- kann sich ohne Dolmetscher nicht verständigen
- kann andere Menschen nicht verstehen und auch verbale Aufforderungen anderer nicht umsetzen

III. Besonderer Hilfebedarf

Orientierungsfähigkeit:

- kann sich in fremder Umgebung, z.B. anderen Städten oder Regionen nicht zurechtfinden
- kann sich in vertrauter Umgebung (der eigenen Wohnung oder Nachbarschaft) nicht räumlich orientieren
- findet sich im Straßenverkehr nicht zurecht und kann auch öffentliche Verkehrsmittel nicht selbstständig nutzen
- kann die Uhr nicht lesen und sich zeitlich nicht orientieren
- hält sich nicht an zeitliche Absprachen

Umgang mit psychischen und emotionalen Beeinträchtigungen

- fehlt Antrieb und Motivation
- hat oft persönliche Krisen und braucht Hilfestellung, um diese zu überwinden
- hat kein Selbstwertgefühl
- kann mit inneren Spannungen und Unruhen nicht umgehen
- verfällt in Depressionen
- gefährdet sich selbst und andere
- kann Nähe und Distanz zu anderen Menschen nicht steuern
- fehlt jeder Realitätsbezug
- neigt zu Angstzuständen und Suizidalität
- kann seine Abhängigkeiten (Suchtverhalten) nicht kontrollieren

Gesundheitsfürsorge

- kann Arzttermine nicht allein vereinbaren und einhalten
- kann Medikamente nicht selbstständig einnehmen
- kann ärztl. und therapeutische Verordnungen nicht allein umsetzen
- erkennt seine körperlichen, krankheitsbedingten Grenzen nicht
- kann mit den verordneten Hilfsmitteln nicht umgehen und diese nicht - entsprechend einsetzen
- kann verordnete Diäten nicht einhalten
- kann mit Verhütungsmitteln nicht selbstständig umgehen

IV. Hilfebedarf im Bereich Ausbildung/Arbeit

- schafft es nicht, pünktlich zu sein
- ist nicht belastbar
- fehlt die Motivation
- hat Probleme im Umgang mit Kollegen/innen
- kann sich gegenüber Vorgesetzten nicht korrekt verhalten

**4. Eingliederungshilfebedarf in der individuellen Lebensgestaltung
- Personenkreis der suchtkranken/psychisch behinderten Menschen -**

Die Abbildung des individuellen Hilfebedarfs für den Personenkreis der suchtkranken/psychisch behinderten Menschen unterscheidet sich in den Bereichen I und II nicht von dem Personenkreis der geistig/körperlich behinderten Menschen.

Unter III werden behinderungsspezifische besondere Hilfebedarfe benannt, die erklärend mit Beispielformulierungen versehen sind.

5. Persönliche Stellungnahme zur Gewährung von Hilfen in einer betreuten Wohnform

Durch diese Stellungnahme soll der behinderte Mensch und/oder seine gesetzliche Vertretung die Möglichkeit erhalten aus seiner persönlichen Sicht sich zu seiner Lebenssituation und seinen Fähigkeiten zu äußern; sie ist nicht von einem Fachdienst abzugeben.

Wird Unterstützung bei der Abgabe dieser Stellungnahme gewünscht, bestehen jedoch keine Bedenken, wenn Personen des Vertrauens den behinderten Menschen und/oder die gesetzliche Vertretung unterstützen.

Möchte der behinderte Mensch und/oder seine gesetzliche Vertretung die persönliche Stellungnahme unmittelbar dem LWL zuleiten, ist dies bei der Übersendung der „Basisunterlagen“ zu vermerken.